Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(18.9.1978) Drucksache 9/456

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 456 S
18. 09. 78

Mitteilung des Senats

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 732 für ein Teilgebiet zwischen Senator-Apelt-Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße

Bebauungsplanverfahren 1418

Zur vereinfachten Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 732 nach § 13 Bundesbaugesetz zwischen Senator-Apelt-Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße wird ein entsprechender Plan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 20. Juli 1978 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die Änderung des Bebauungsplanes 732** zwischen Senator-Apelt-Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 732 für ein Teilgebiet zwischen Senator-Apelt-Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße, bei der die rechtlichen Voraussetzungen des § 13 Bundesbaugesetz gegeben sind, wurde ein Plan gefertigt, der hier vorgelegt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Änderung nur von unerheblicher Bedeutung.

Die zugehörige Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt wird verwiesen. Die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Bundesbaugesetz zu beteiligenden Behörden und Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Änderung zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 732 für ein Teilgebiet zwischen Senator-Apelt-Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße

Bebauungsplanverfahren 1418

Ziel und Zweck des Änderungsplanes

Der Bebauungsplan 732 für ein Gebiet südwestlich Senator-Apelt-Straße, nördlich Stromer Landstraße (zum Teil einschließlich) ist seit dem 9. März 1970 rechtsverbindlich. Die vom Änderungsplan betroffene Fläche ist bislang unbebaut.

Teile des Plangebietes aus dem Bebauungsplan 732 sollten gemäß Festsetzung von der Stromer Landstraße aus erschlossen werden (Ahrensstraße). Eine 5,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche verband die Ahrensstraße mit der Senator-Apelt-Straße. Seitens des Hafenbauamtes ist vorgeschlagen worden, die zur Senator-Apelt-Straße führende Verkehrsfläche von 5,00 auf 15,00 m zu verbreitern. Dagegen soll die bisher festgesetzte 15,00 m breite Verkehrsfläche (Ahrensstraße) zur Stromer Landstraße gänzlich entfallen. Damit würde eine Erschließung hafengebundener Betriebe unmittelbar vom Hafenzubringer aus erreicht werden.

An einer solchen Änderung und Realisierung der geänderten Planung besteht aus allgemeinen wirtschaftlichen und hafenpolitischen Gesichtspunkten großes Interesse. Insbesondere auch aus folgenden Gründen:

— Mittel für die Infrastrukturmaßnahmen werden beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel bereitgehalten;

— Ansiedlungswillige hafengebundene Firmen sind bereit, hier erhebliche Investitionen zu tätigen;

— Die Ansiedlung der Firmen wird neue Arbeitsplätze bringen.

Die Grundzüge der Planung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht berührt. Die betroffenen Grundstücke werden sowohl von der bisherigen Erschließung als auch nach der Änderung gleichermaßen erschlossen.

Wegen der Größe der Grundstücke ist die Verbreiterung der Verkehrsfläche für die betroffenen Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Gleiches gilt für die Grundstücke, auf denen die Verkehrsfläche entfällt.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 1418 findet die Vorschrift des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Anwendung, da die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Alsbaldige Maßnahmen:

Bau der Straße

Kosten

Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1418

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 732 für ein Teilgebiet
zwischen Senator - Apelt - Straße, Ahrensstraße und Stromer Landstraße

Ausschnitt aus dem zu ändernden
Bebauungsplan 732

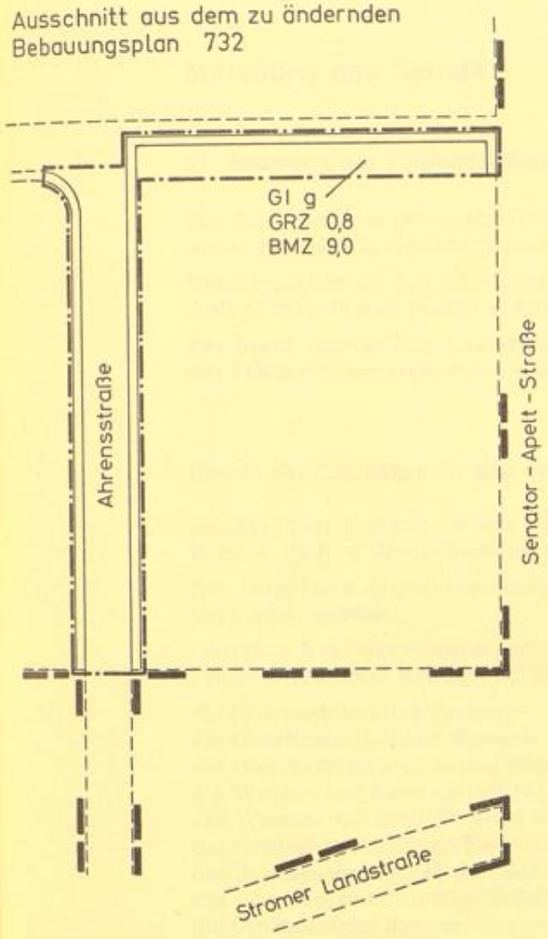

Änderung des Bebauungsplanes 732
(BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1418)

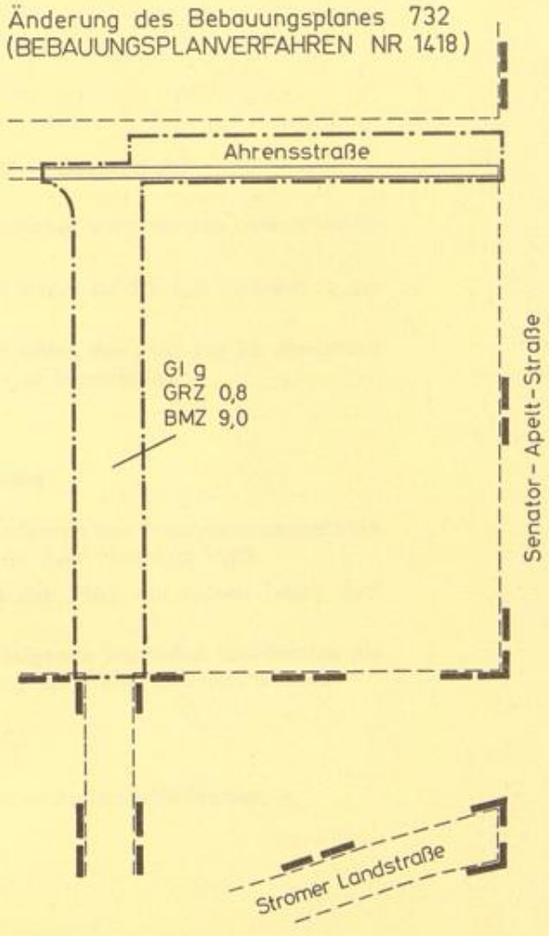

PLANZEICHENERKLÄRUNG

— —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 732
—·—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
GI	Industriegebiet
GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
g	Geschlossene Bauweise

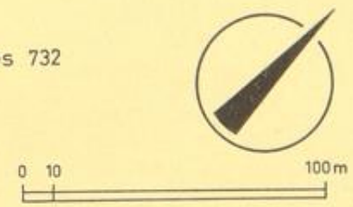

Druck: Hans Krohn, Bremen